

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879**

23 (28.1.1879)



# Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. Januar 1879.

## Englischer Parlamentsbrauch.

Die „Neue Zeit. Presse“ entnimmt der Schrift: „Das englische Parlament und sein Verfahren“, von Thomas Erskine May, Clerk des Hauses der Gemeinen, folgende Ausführungen über englische Parlamentsbräuche:

„Aussagen gegen das Parlament oder eines der Häuser sind verboten. Dergleichen tadelnswürdige Äußerungen werden nur in der Leidenschaft gemacht. Zur Ordnung gerufen, muß der Redner den Zehritt, zu welchem er sich hat hinreißig lassen, zurücknehmen oder erläutern, und eine befriedigende Entschuldigung machen. Unterläßt er es, das Haus in dieser Art zu versöhnen, so wird er mit einem Beweise oder Haft bestraft. . . Unehrenvolle und schmähende Äußerungen über ein Gesetz verdienen gleichen Tadel, wie eine gegen das Parlament gerichtete ungeschickliche Sprache. Denn darin liegt eine Beschuldigung gegen die bei der Gesetzgebung Beteiligten. Dergleichen sind auch geeignet, Misachtung gegen das Gesetz in der öffentlichen Meinung zu erregen. . . Die Beschuldigung schlechter oder anderer als der ausgesprochenen Absichten gegen ein Mitglied des Hauses, die falsche Wiedergabe der Rede eines andern, die Beschuldigung der Lüge oder Hinterlist, Beleidigung oder Beschimpfung jeder Art, all dergleichen ist unparlamentarisch und fordert sofortiges Einschreiten.“

Das Haus der Gemeinen besteht auf Zurücknahme jeder beleidigenden Äußerung und auf einer Entschuldigung, welche sowohl das Haus als das beleidigte Mitglied befriedigt. Wird die Entschuldigung verweigert, oder will der Beleidigte sich nicht für bestraft erklären, so beugt das Haus der weiteren Verfolgung des Streitigen dadurch vor, daß es beide Mitglieder dem Sergeant in Gewahrsam gibt. Die Entlassung erfolgt nicht früher, als bis sich beide dem Hause willfährig zeigen und die Verankerung abgegeben haben, von weiteren feindseligen Schritten absehen zu wollen. Fordert ein Abgeordneter einen andern wegen Äußerungen, die im Parlament gemacht sind, zum Zweikampfe heraus, so ist das ein Privilegienbruch und wird als solcher behandelt, wenn dem Hause nicht eine völlig befriedigende Entschuldigung gemacht wird.

Wird ein Mitglied in der Debatte eine Anstoß erregende Äußerung, so sind diese Worte sofort zu vermerken. Verlangt ein Mitglied deren Niederschrift, so wird der Sprecher, falls es der Wille des Hauses ist, dem Clerk hierzu Anweisung erteilen.

Bei Sitzungen der Debatte durch Zwischenrufe kann der Sprecher die Stühle „zur Ordnung“ rufen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, sie nomhaft machen und dem Hause die Rüge überlassen. Es geschieht auch, daß der Sprecher einen solchen Ordnungshörer anweist, sich zu entfernen. Bei einer großen und fortgesetzten Ordnungsführung wurde der Betreffende nicht nur angewiesen, sich zu entfernen, sondern man beschloß auch, daß er wegen seines ordnungswidrigen Betragens zur Haft gebracht werden solle. Dergleichen solcher Art in einem Anstufse werden dem Hause berichtet, damit es das Nötige vornehme.

In gewöhnlichen Fällen ist die Verletzung der Ordnung des Hauses klar und wird von dem Sprecher sofort, ohne Aufforderung, gerügt; in anderen Fällen wird er dazu angefordert. Er entscheidet ohne Weiteres und fordert die Wahrung der Ordnung. Dergleichen auf, sich dem zu fügen, was er für Regel erklärt. Fehlt es an einer bestimmten Vorschrift, dann überläßt der Sprecher dem Hause die Entscheidung.

Das Ansehen des Sprechers ist das Zeichen allseitigen Schweigens und das Ausschließen jeder Debatte. Abgeordnete, welche sich nicht schweigend verhalten, werden von der Mehrheit des Hauses mit lautem Rufe „Ordre“ zur Ordnung gerufen.

Es gilt als Regel, daß das Mitglied, über dessen Vernehmen Erörterungen stattfinden sollen, sich während der Debatte entfernt. Ueblich ist es, dasselbe die erhobene Anschuldigung mit anhören zu lassen und seine Entschuldigung zu vernehmen; dann muß es das Haus verlassen.“

Ausschließung aus dem Parlament, zugleich mit Unfähigkeitserklärung

zur Wiederwahl, zunächst für die laufende Sitzungsperiode, kam früher (noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts) vor, doch lehnten sich die Wähler in dem einen Falle (gegen Wilkes) nicht daran; sie wählten den Ausgesessenen wieder; das Unterhaus ließ ihn wieder aus. Noch früher (im 16. und 17. Jahrhundert) finden wir auch Beispiele von Ausschließung mit Verhängung gänzlicher Wahlfähigkeit. Doch werden solche Fälle als Ueberstreichungen der Befugnisse Seitens des Unterhauses betrachtet, weil ein Haus allein nicht einen Grund der Wahlfähigkeit schaffen kann, der nicht vom Gesetze aufgestellt ist. „Die Ausschließung“, sagt May (S. 56), „bleibt in der Regel für solche Vergehen vorbehalten, welche Mitglieder unfähig machen, einen Sitz im Parlament einzunehmen und, falls sie strafflos ausgingen, das Ansehen des Parlaments zu beeinträchtigen geeignet sein würden. Man ließ Mitglieder aus, welche sich am offenen Auftruf beteiligten, welche sich schuldig gemacht hatten des Meineids, des Betruges, der Verletzung bei Ausübung der Pflichten eines Mitglieds des Hauses — oder wegen Schmähungen und anderer Vergehen gegen das Haus selbst. Man ließ in der Regel den Abgeordneten an seinem Platze erscheinen, bevor der Beschluß seiner Ausschließung gefaßt ward.“

„Veröffentlichung eines Parlamentsmitglieds seine Rede“ (May, S. 104), so wird der Druck als eine mit den Verhandlungen des Parlaments in keinem Zusammenhang stehende Veröffentlichung angesehen.“

Es werden mehrere Erkenntnisse englischer Gerichtshöfe angeführt, welche in solchen Fällen den wegen Privatbeleidigung Angeklagten verurtheilten, — nicht weil er die Beleidigung im Parlament ausgesprochen, sondern weil er sie veröffentlicht hatte. Natürlich unterliegt dem gleichen Schicksal auch jeder Dritte, der eine solche beleidigende Äußerung auf eigene Hand zu veröffentlichen wagen würde. Berichte über Parlamentsverhandlungen sind in England nicht ohne Weiteres strafflos; nur die auf ausdrücklichen Befehl eines der Häuser veröffentlichten Berichte sind es, auch diese erst seit dem berühmten Falle Stockdale gegen Hanford, der sich im dritten und vierten Regierungsjahre der Königin Victoria zutrug, wo bekanntlich der Drucker des Parlaments wegen eines auf Befehl des Unterhauses veröffentlichten Berichtes, durch den eine Privatperson sich beleidigt fand, von dem Gericht verurtheilt und gefangen gesetzt ward, was das Unterhaus seinerseits als einen Privilegienbruch betrachtete und an dem Gerichtsdienste, der Jenen gefangen genommen, dadurch ahndete, daß es denselben durch seinen Sergeant at arms in das Parlamentsgefängnis einsperren ließ.

## Türkei.

Adriaspel, 22. Jan. (Pol. Corr.) Fürst Donbuloff-Korjaloß hat kürzlich einer aus den reichsten und angesehensten Kreisen Bulgariens und Rumeliens bestehenden Deputation auf die Frage, ob die Zeitungsmacht, daß er für den bulgarischen Thron nicht als Kandidat aufträte, begründet sei, die Antwort gegeben,

daß er „nach reiflichem Nachdenken zu der Uebergang gekommen“, daß es besser sei, wenn kein Russe, sondern ein fremder Fürst diesen Thron einnehme. Aus diesem Grunde habe er, so sehr schwer ihm dies auch gefallen sei, auf die ihn ehrende und beglückende Aussicht zur Herrschaft des bulgarischen Landes verzichten zu werden. Bericht gegeben und dies bereits offiziell dem Kaiser Alexander mit dem Beifügen mitgeteilt, überhaupt keinen Ruf zu dieser Würde zuzulassen, da sonst leicht viele Verwicklungen mit Europa entstehen könnten.

Diesem Vorschlage habe der Kaiser auch schließlich beigegeben. Die bulgarische Deputation wurde durch diese Erklärung etwas herabgestimmt und die Wortführer derselben boten ihrerseits alle Ueberredungskünste auf, um den Fürsten anderen Sinnes zu machen. Er beharrte jedoch bei dem erwähnten Entschlusse, bemerkte aber, daß das bulgarische Volk aus diesem Ereignisse durchaus nicht den Schluß ziehen möge, daß sich die Liebe Rußlands von Bulgarien abgewen-

det habe, und daß er (Donbuloff) gegenwärtig weniger warm für dieses Land empfinde, als früher.

„Das Wohlgehen und die Zukunft Bulgariens wird dem Kaiser davon werden Sie sich überzeugen.“ sprach der Fürst, „auch fortan am Herzen liegen, Sie haben also gar keine Ursache, an der baldigen Erfüllung aller Ihrer Wünsche zu verzweifeln.“

Als dann noch der Rückmarsch der russischen Armee von den Führern der Deputation zur Sprache gebracht und auf die „hoffnungslose Lage“, welche dann eintreten müsse, hingewiesen wurde, äußerte Fürst Donbuloff wörtlich:

„Jetzt marschirt nur das Gros der russischen Armee ab; 50,000 Mann bleiben noch nahezu ein halbes Jahr im Lande. Wir haben Ihnen bereits eine nationale Armee geschaffen, haben dieselbe mit Geschützen, guten Waffen und allem möglichen Bedarf in munifizenter Weise ausgestattet; unsere besten Organisationsarbeiter arbeiten daran, aus derselben ein brauchbares, tüchtiges Institut für die Verteidigung Ihres Landes zu machen. Und kommt endlich die Zeit, wo auch die Okkupationsarmee wird gehen müssen, werden wir Ihnen diese erprobten Offiziere belassen, damit sie ihr Werk vollenden können. Wir haben jetzt schon genug Verbindungen mit Ihrem Lande, diese werden in Zukunft aufrecht bleiben und man wird noch neue hinzufügen. Bulgarien ist heute auf der Balkan-Halbinsel so zu sagen der Vorposten Rußlands, und daß dieser zum Nutzen und Frommen aller slavischen Völker immer stärker und mächtiger werde, dafür lassen Sie, meine Herren, nur ganz getrost Rußland sorgen. Die russische Armee hat sich als unüberwindlich erwiesen, die russische Diplomatie wird sich beglücklichen unüberwindlich erweisen. Nun adieu, meine Herren, ich glaube Ihnen genug gesagt zu haben, das Sie in die Lage setze, Ihren Mitbürgern neue Hoffnung für die Zukunft und Ruß und Ausdauer zu geben!“

## Badische Chronik.

Sch. Karlsruhe, 22. Jan. (Aus der Sitzung des Stadtraths unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Lauter.) Es wird beschlossen, an Großh. Generaldirektion das Ersuchen zu stellen, aus ihrem Arbeiterpersonal eine Feuerwehrr-Kompagnie bilden zu wollen, welche zur städtischen freiwilligen Feuerwehrr in gleiches Verhältnis treten würde, wie diejenige der Maschinenbau-Gesellschaft und jene von Christoffe, welche bei allen Schadensfeuern in dieser Stadt gute Dienste geleistet haben. — Auf Ansuchen des Hrn. Carrière wird konstatirt, daß das hier nach Talard'schem System eingeführte Abfuhr-Unternehmen sich bisher gut bewährt habe und die Abfuhr selbst in geordneter Weise von statten gehe, so daß Beschwerden über verspätete Grubenentleerungen zu den Seltenheiten gehören. — Es wird beschlossen, die Löhne der städtischen Arbeiter nicht mehr wie bisher Samstag, sondern Freitag auszahlen zu lassen. Dadurch soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, etwaige benötigte Einkäufe sowie beabsichtigte Sparanlagen gleich dem andern Tag bewirken zu können. Als wünschenswerth wird es erachtet, daß Seitens der größeren Geschäfte die Zurückverlegung des Festtags auf den Freitag, wie dieses in England vielfach der Fall ist, ebenfalls in Aussicht genommen werden möchte. — Im Monat Dezember v. J. wurden in das städt. Krankenhaus aufgenommen: 273 erwachsene Personen und 8 Kinder. Entlassen wurden 267 erwachsene Personen und 7 Kinder mit einem Verpflegungskosten-Aufwand von zusammen 5655 M.

## Vermischte Nachrichten.

— Zürich, 22. Jan. In Zürich sind sieben zwei Industrieller von europäischem Rufe festgenommen worden, welchen es gelungen, in Frankfurt a. M., Dresden, Hamburg, Basel und Schaffhausen gefälschte Wechsel im Betrage von 45,000 Fr. anzubringen. Einer derselben unthunlich ein Amerikaner, war vor einiger Zeit schon einmal in Genf verhaftet, entkam jedoch mit Hilfe des bestochenen Gefängniswärters.

## Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Drabon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 22.)

Lord Carlwood's Geduld verließ ihn plötzlich; er wendet sich ziemlich scharf gegen Miss Gregory — so scharf, daß diese Dame, deren Augen in völliger Verblüfftheit in weite Ferne blickten, erschrocken zusammenfiel.

„Vielleicht werden Sie, wenn ich Ihnen mittheile, daß ich Ihre Art und Weise, sich auf meine verstorbene Gattin zu beziehen, sehr beleidigend für mich finde, so freundlich sein, dieselbe nicht zu wiederholen.“ bemerkte er streng. „Meine sowie Lady Carlwood's Rechtsverhältnisse kennen die Bedingungen unserer Trennung genau; sie wissen, daß Lady Carlwood durchaus keinen Grund zur Klage hatte, weder in Bezug auf Geldangelegenheiten, noch in Bezug auf Bereitwilligkeit, irgendwelche zu ihrem Glück führende Anordnungen zu treffen. Ich lasse mir in meinem eigenen Hause von einer Fremden keine Strafredigten halten.“

„Ihnen persönlich vielleicht eine Fremde, Lord Carlwood, jedoch Ihrer betrauten Gattin und den Leiden und Qualen nicht fremd, die jenes vertrauensvolle Herz marterten.“

„Wir wollen diesen Gegenstand fallen lassen, wenn ich bitten darf, mein Freund!“ rief seine Vorladung ein.

„Ich hatte die Ehre, während fünf glücklicher Jahre Lady Carlwood's Bienenfreundin und vertraute Rathgeberin zu sein.“ fährt Miss Gregory fort; „es steht nicht zu vermuten, daß ich sie vergessen werde.“

„Es freut mich, das zu hören. Ich hoffe, sie hat Ihnen eine Pension angesetzt.“

„Sie hat mir fünfthundert Pfund hinterlassen. Ihre beschiedene Lebensweise, ihre mäßigen Gewohnheiten und ihr selbstverleugnendes Wesen setzten sie in den Stand, Geld zurückzulassen.“

„Sehr rühmlich für Lady Carlwood.“ antwortet Lord Carlwood.

„Das Haus steht nicht aus, als sei es in sehr verschwenderischer Weise gehalten worden.“ sagt er hinzu, sich schauend in dem kalten Zimmer umhinkend. „Hier sind keine kostbaren Kleinigkeiten auf den Tischen umhergestreut, keine neuen Bücher und Zeitschriften, keine Treibhauspflanzen, nichts, was auf Verschwendung und Auslage deutete.“

„Sie war aber die Nichtigkeiten ihres Geschlechtes erhaben“, sagt Miss Gregory, eine zweite Thräne befeuchtend. Diese einsamen Tropfen fielen in regelmäßigen Zwischenräumen, wie bei einem Uhrwerk, aus ihren Augen hervor.

„Wenn Sie nichts dagegen einzuwenden haben, werde ich einen Spaziergang durch die Anlagen machen.“ sagt Lord Carlwood, nach seiner Uhr sehend; „und wenn Sie den Leuten sagen wollten, mir ein Cotelette zu braten, würde ich Ihnen sehr verbunden sein. Ich habe nichts gegessen, seitdem ich das Dampfboot verließ.“

Miss Gregory neigt das Haupt mit trauriger Zustimmung. Sie schellt, und Rogers erscheint, welchem Lord Carlwood sein Begehren nach einem Cotelette mittheilt.

„Es soll in einer halben Stunde bereit sein, Mylord“, antwortete Rogers munter, worauf Lord Carlwood eine hohe Gasthüte öfnet und auf die Terrasse hinaustritt, über sein Entkommen innerlich hoch erfreut. Miss Gregory kam ihm schicklicher Weise nicht ins Freie folgen, denn er hat sein Möglichstes gethan, um ihr begreiflich zu machen, daß ihm ihre Unterhaltung nicht angenehm ist. Miss Gregory ist aber eine Person, die noch nie versucht hat, sich Jemand unangenehm zu machen. Sie ist durch das Leben gegangen, indem sie Gesetze erteilte und weltlich gekannten Leuten ihre Meinung zu erkennen gab.

Sie blickt dem davongehenden Bedienten nach und bedauert lebhaft, daß er ihren Klauen entronnen ist.

„Ach!“ seufzt sie, „er ist nun Herr hier. Die Kinder Belial werden bald ihren sündigen Freunden in diesem Hause nachgehen, welches der Schauplatz einer heiligen Thätigkeit gewesen ist.“

Sie haucht dieses Klagegedicht aus in der Erinnerung an Belionente und Missionsfeste, welche in dem geräumigen Saale gehalten worden

sind. Evangelische Gesellen haben hier Vorträge gehalten, zum Entzücken einer gemischten Versammlung, aus welcher Einige es als eine unendliche Herabsetzung Seitens eines Pairs betrachteten, so eifrig bemüht zu sein, in den Himmel zu gelangen. Ein Mann von seiner erhabenen Stellung konnte sich doch wirklich mit dieser Erde begnügen und sein künftiges Dasein sich selbst überlassen; er konnte ja, wie jene französische Marquise des alten Regime, sicher darauf rechnen, daß der große Richter sich es zweimal überlegen würde, ehe er einen so erlauchten Sünder zur ewigen Verdammnis verurtheilt.

Lord Carlwood wandelt im Garten umher, welcher zwar in der größten Ordnung, aber unendlich kahl und ärmlich gehalten ist, ohne irgend eine der Verbesserungen moderner Gartencultur. Er überblickt sein väterliches Erbe in der weichen, sommerlichen Dämmerung, und denkt an die Veränderung, welche der Tod seiner Gattin in seinem Leben hervorgerufen hat. Von heute Abend ab ist er frei — frei, um Myra Brandreth Herz und Hand zu schenken.

Bei diesem Gedanken geht sein Athem schneller; es ist, als würden ihm die Thore des Paradieses geöffnet. Seine enge Seele hat ihre Gefühle auf diesen einen Gegenstand konzentriert. So viel, als es einem Manne, dem die Seelengröße mangelt, möglich ist, erhabene Liebe zu empfinden, empfindet er dieselbe für Myra. Es liegt durchaus keine Selbstsucht in seinen Gedanken an sie. Er meint nicht, ihr eine Gnade zu erweisen, indem er sie zur Gemahlin eines Pairs macht. Demüthig, mit beinahe kindlicher Einfachheit gebet er Myra's.

„Wird sie mich nehmen?“ fragt er sich. „Sie ist so kalt, so schwer zu verstehen. Ich weiß nicht einmal, ob sie mich gern hat. Welche Hoffnung oder Gnuß hat sie mir je gewährt in Erwiderung auf meine ständige Ergebung? Zu Zeiten ist sie huldvoll genug, zu Zeiten kann höflich. Wie kann ein Mensch ein solches Weib berechnen? Jawohl, denke ich, sie findet Vergnügen daran, mich zu martern — ihre Gewalt zu erproben. Ich weiß aber, daß die schönsten Tage meines Lebens mit ihr verbracht wurden und daß ich mich fern von ihr unglücklich fühle.“ (Fortsetzung folgt.)



Handel und Verkehr. Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte. D. Frankfurt, 25. Jan. (Börsewoche vom 18. bis 24. Jan.) Der Börsenverkehr charakterisierte sich im Laufe unserer heute abgelaufenen Berichtperiode durch mässige Tendenz, als in der Vorwoche, und große Lastlosigkeit.

3 Prozent ein. Von ausländischen Fonds sind Oester. Renten und Ungar. Fonds am Bruchtheile niedriger. Auch Russen konnten ihren vorwöchigen Coursestand nicht behaupten; indeß weisen nur 1875er und 1877er Anleihe nennenswerthe Courseverluste auf.

Berlin, 25. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 177.—, per Mai-Juni 179.50. Roggen per Jan. 128.—, per April-Mai 128.—, per Mai-Juni 122.—.

Stettin, 25. Jan. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.—, loco fremder 18.—, per März 18.10, per Mai 18.05. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 14.60, per Mai 14.05.

Bremen, 25. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.20, per Februar 9.20, per März 9.25, per April 9.25. Ruhig. — Amerikanisches Schmelzmalz (Wicoy) 36 Pf.

Antwerpen, 25. Jan. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Typeweiß, disponibel 23 h. 23 B.

Hamburg, 25. Jan. Lant Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Gekert“, am 8. d. Mts. von Hamburg und am 11. von Havre abgegangen, am 25. d. Mts. 10 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Month, Barometer, Thermometer, Wind, Humidity, and Remarks. Data for January 25th and 26th.

Verantwortlicher Redacteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Warnung. Nr. 984. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 985. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 986. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 987. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 988. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 989. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 990. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 991. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 992. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 993. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

Warnung. Nr. 994. Raktatt. Bar circa 8 Wochen zum Leopold Dimele hier ein vom hiesigen Vorherrscherin angekaufter Schuldschein d. d. 1. Juli 1878 Nr. 2788 über ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 300 Mark abhanden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.

eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet würden.